

**Universitätsrepetitorium Staatsorganisationsrecht
am 7. Februar 2006 – Teil II**

Die Einführung des Euro in den beteiligten Mitgliedstaaten der EU erfolgte seinerzeit in mehreren Schritten. Für den Eintritt in die dritte Stufe sah Art. 109j EGV auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts ein Entscheidungsverfahren vor, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Währungsunion geprüft und auf dieser Grundlage die Teilnehmerstaaten bestimmt wurden. Für die Entscheidung maßgebend waren die vier sogenannten Konvergenzkriterien, die die Teilnehmerstaaten erfüllen mussten. Deutschland gehörte zu den Staaten, deren Teilnahme empfohlen wurde. Die dritte Stufe sollte nach Art. 109j Abs. 4 EGV am 1. Januar 1999 beginnen und bereits zur Einführung des Euro als Rechengröße, nicht jedoch als gesetzliches Zahlungsmittel, führen.

Grundlage für die innerstaatliche Wirksamkeit der Währungsunion ist das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Maastricht, das bereits 1992 beschlossen wurde. In einer Begleiterklärung hatten Bundestag und Bundesrat sich aber vorbehalten, die Einhaltung insbesondere der Stabilitätsanforderungen für den Eintritt in die dritte Stufe selbst zu überprüfen. Die Zustimmung der Bundesregierung in den europäischen Organen dürfe nur nach entsprechenden Beschlüssen beider Organe erfolgen.

Bevor Bundestag und Bundesrat über die Teilnahme Deutschlands an der dritten Stufe der Währungsunion beschließen, entbrannte in der Öffentlichkeit eine Diskussion über den Sinn der Währungsunion. Die Gegner sind der Auffassung, dass der Kompetenz- und Aufgabenbereich der grundgesetzlichen Demokratie durch eine Politik verloren gehe, die zu einer erheblichen Verlagerung von Aufgaben auf die Europäische Gemeinschaft führe, ohne dass hierüber eine ernsthafte politische Auseinandersetzung stattfinden könne. Außerdem sei die Zustimmung des Bundestages zum Prozess der Währungsunion im Jahre 1992 unter der Voraussetzung erfolgt, dass es sich um eine Stabilitätsgemeinschaft handle. Da nunmehr die Währungsstabilität unter verschiedenen Gesichtspunkten zweifelhaft sei, sei auch die Grundlage für die Zustimmung entfallen. Sollte der Bundestag das Stabilitätsanforderung durch ein zustimmendes Votum seinerseits missachten, so sei dieses als Verstoß gegen die Rechte der Wähler aus Art. 38 Abs. 1 GG verfassungswidrig. Schließlich führten die zu erwartenden Inflationswirkungen zu einer Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG.

Herr A, ein deutscher Staatsbürger und Gegner der Euro-Einführung, erhebt Verfassungsbeschwerde gegen den unmittelbar bevorstehenden Zustimmungssatz des Deutschen Bundestages. Mit Aussicht auf Erfolg?

Lösungsskizze

Die Verfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit

Das Bundesverfassungsgericht ist für die Verfassungsbeschwerde gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG zuständig.

2. Beschwerdefähigkeit

Gem. § 90 Abs. 1 BVerfGG kann jedermann, also auch Herr A, Verfassungsbeschwerde erheben.

3. Beschwerdegegenstand

Zulässiger Beschwerdegegenstand ist jeder Akt der öffentlichen Gewalt. Als solcher kann auch ein Beschluss des Bundestages angesehen werden. Es geht insoweit nicht um einen Mitwirkungsakt im Rahmen europäischer Institutionen, sondern um die Ausübung genuin deutscher Staatsgewalt.

Vorliegend ist aber problematisch, dass die gesetzgebenden Organe noch gar keine Beschlüsse gefasst haben. Grundsätzlich muss erst der Erlass eines Aktes öffentlicher Gewalt abgewartet werden, bevor dagegen Verfassungsbeschwerde erhoben werden darf. Ausnahmen wird man nur zulassen können, wenn durch den Erlass irreparable Zustände geschaffen würden, die durch nachfolgenden Rechtsschutz nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Umständen rückgängig gemacht werden könnten. Ob dies hier anzunehmen ist, ist fraglich. Man könnte argumentieren, dass Grundlage des Eintritts in die dritte Stufe bereits das Zustimmungsgesetz zum Maastricht-Vertrag sei. Dieses bewirke die innerstaatliche Wirksamkeit der Beschlüsse europäischer Organe. Allerdings ist zu beachten, dass sich Bundestag und Bundesrat die Zustimmung zum Eintritt in die dritte Stufe anlässlich der Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes ausdrücklich vorbehalten haben. Das Bundesverfassungsgericht hatte diesen Zustimmungsvorbehalt in seinem Maastricht-Urteil ausdrücklich in seine Argumentation mit aufgenommen, mit der es die Verfassungskonformität der Währungsunion begründete (BVerfGE 89,

155, 202). Die Beschlüsse von Bundestag und Bundesrat haben auch im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten konstitutive Bedeutung. Sind sie einmal gefasst, so kann man sie wegen ihrer Bedeutung nicht mehr ohne außenpolitischen Schaden zurücknehmen. Unter diesem Aspekt erscheint es gerechtfertigt, den Bundestagsbeschluss bereits im Vorfeld zum Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde zu machen.

4. Beschwerdebefugnis

Es müsste möglich erscheinen, dass Herr A durch den Eintritt in die dritte Stufe in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt ist. Vorliegend wird die Verletzung des Wahlrechts gem. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG sowie der Eigentumsfreiheit gem. Art. 14 Abs. 1 GG geltend gemacht. Beides erscheint möglich.

5. Rechtswegerschöpfung, Subsidiarität

Da kein anderer Rechtsweg gegen den Bundestagsbeschluss zur Verfügung steht, ist den Anforderungen an Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität genügt.

6. Form, Frist

Mit Blick auf Form (§ 23 BVerfGG) und Frist (§ 93 Abs. 1 BVerfGG) bestehen keine Bedenken.

7. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

II. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der in Aussicht genommene Beschluss Herrn A in seinen Grundrechten verletzt.

1. Verletzung von Art. 38 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 GG

In Betracht kommt eine Verletzung von Art. 38 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 GG. Dann müsste der Beschluss den Schutzbereich tangieren. Art. 38 beinhaltet das subjektive Recht der Wahlberechtigten – zu diesen gehört Herr A als deutscher Staatsangehöriger –, an der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages

teilzunehmen. Diese Verbürgung erstreckt sich auch auf den grundlegenden demokratischen Gehalt dieses Rechts, der darin besteht, dass den Wahlberechtigten ermöglicht wird, an der Legitimation der Staatsgewalt mitzuwirken und auf ihre Ausübung Einfluss zu nehmen. Nicht jede Veränderung der Legitimationsstrukturen ist jedoch bereits eine rechtfertigungsbedürftige Beschränkung des Wahlrechts. Vorliegend geht es um eine Kompetenzverlagerung auf die EU, die erst dann legitimatorisch relevant wird, wenn sie ein bestimmtes Ausmaß überschreitet. Die Gewährleistung des Art. 38 GG schließt es nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts im Anwendungsbereich des Art. 23 GG lediglich aus, die Legitimation von Staatsgewalt durch die Verlagerung von Aufgaben und Befugnissen des Bundestages so zu entleeren, dass das demokratische Prinzip, soweit es nach Art. 79 Abs. 3 GG für unantastbar erklärt wird, verletzt ist (BVerfGE 89, 155, 182).

Zu prüfen ist also, ob der konkrete Übergang in die dritte Stufe der Währungsunion so weit demokratisch legitimiert ist, dass keine Verletzung des Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG festzustellen ist. Hierzu stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Gründung der Währungsunion Gegenstand des Maastricht-Vertrages sei. Deutschland habe diesen Vertrag mit den anderen Mitgliedstaaten geschlossen, in Art. 23 Abs. 1 GG auf eine verfassungsrechtliche Grundlage gestellt und im Zustimmungsgesetz für anwendbar erklärt. Die Wahrnehmung der deutschen Mitgliedschaftsrechte in den europäischen Organen werde durch die Beteiligungsrechte des Bundestages parlamentarisch mitverantwortet. Schon dadurch sei der Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion hinreichend demokratisch legitimiert (BVerfGE 97, 350, 369).

Dies gelte auch für die hier in Rede stehende konkrete Gestalt der dritten Stufe. Die Kriterien für den Übergang zur dritten Stufe der Währungsunion ließen sich detailliert den Vertragsbestimmungen entnehmen, für die Bundestag und Bundesrat bereits mit dem Zustimmungsgesetz Verantwortung übernommen hätten. Bereits durch den Maastricht-Vertrag seien die entsprechenden Hoheitsrechte im Währungsbereich auf die EU übertragen worden. Die nun in Rede stehende konkrete Wahrnehmung durch die in Aussicht genommene dritte Stufe nehme dem Bundestag keine weiteren Kompetenzen. Dem ist zuzustimmen. Da sich der Beschluss des Bundestages nicht auf die legitimatorische Struktur auswirkt, ist schon der Schutzbereich des Art. 38 GG nicht tangiert.

Eine Verletzung von Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG kommt deshalb von vornherein nicht in Betracht (so auch BVerfGE 97, 350, 369).

2. Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG

In Betracht kommt weiterhin eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG. Der Schutzbereich müsste tangiert sein. Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass das Zustimmungsgesetz zum Maastricht-Vertrag als Inhalts- und Schrankenbestimmung den Inhalt des Geldeigentums in Deutscher Mark verändere. Art. 14 Abs. 1 GG schütze auch geldwerte Forderungen. Allerdings sei der Geldwert in besonderer Weise gemeinschaftsbezogen und gemeinschaftsabhängig und damit auch der Veränderung zugänglich und nur begrenzt staatlich zu gewährleisten (BVerfGE 97, 350, 371). Das Bundesverfassungsgericht lässt es offen, ob der Währungswechsel einen Eingriff in den Schutzbereich darstellt. Ein solcher lässt sich aber mit der Erwägung bejahen, dass hier der Inhalt des gewährleisteten Eigentums allein schon durch die Neustrukturierung der Währungsverantwortlichkeit verändert wird. Dies reicht für die Bejahung eines Eingriffs aus.

Fraglich ist, ob der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Dies bejaht das Bundesverfassungsgericht unter Hinweis auf Art. 23 Abs. 1 S. 2 und 3 sowie Abs. 2 ff. GG und Art. 88 Abs. 2 GG. Art. 88 Abs. 2 GG legitimiere den Übergang der Währungsverantwortung von der Bundesbank auf die Europäische Zentralbank grundsätzlich verfassungsrechtlich, solange und soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt seien. Dies könne vorliegend angenommen werden. Die Vorschriften des Art. 23 GG sicherten die Mitwirkung deutscher Organe an der Umsetzung der Währungsunion verfassungsrechtlich ab. Die Sicherungsmechanismen von Art. 88 Abs. 2 GG einerseits und Art. 23 GG andererseits reichten aus, um die Veränderung des Geldeigentums verfassungsrechtlich zu rechtfertigen. Das Grundrecht gebe keinen Anspruch darauf, dass der deutsche Staat die Sicherheit der Währung abweichend von dem im Maastricht-Vertrag niedergelegten Programm gewährleiste (BVerfGE 97, 350, 376). Dem ist zuzustimmen.

Mithin ist Art. 14 Abs. 1 GG durch den Übergang in die dritte Stufe der Währungsunion nicht verletzt.

III. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, aber unbegründet.